

Per E-Mail versandt

**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft**
AbL e.V.
Heiligengeiststr. 28
21335 Lüneburg
E-Mail: janssen@abl-ev.de
Homepage: www.abl-ev.de

Berlin, Lüneburg, den 23.06.2023

Zum geleakten Gesetzes-Vorschlag zur Deregulierung neuer Gentechniken

Das Recht auf gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung muss sichergestellt und darf nicht torpediert werden

AbL fordert die EU-Kommission auf, den Gesetzesvorschlag zu NGTs zurückzuziehen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin von der Leyen,
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Timmermanns,
Sehr geehrte Frau Vizepräsident Vestager,
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dombrovskis
Sehr geehrter Herr hoher Vertreter Borrell Fontelles
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Šefčovič
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Jourová,
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Šuica,
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Schinas,
Sehr geehrte Frau Kommissarin Kyriakides,
Sehr geehrter Herr Kommissar Wojciechowski,
Sehr geehrter Herr Kommissar Sinkevičius,
Sehr geehrter Herr Kommissar Gentiloni,

mit Unverständnis haben wir den geleakten Gesetzesvorschlag der DG Sante zur Deregulierung neuer Gentechniken gelesen und möchten Sie als verantwortliche EU-Kommission eindringlich bitten, dem Gesetzesvorschlag nicht zuzustimmen und ihn komplett zurückzuziehen.

Wir lehnen diesen Deregulierungsvorschlag entschieden ab. Unsere Gründe sind:

1.

Die Verordnung steht im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip, der Kohärenz mit den europarechtlichen Vorschriften, dem Koexistenz-Gebot, den Zielen des Green Deal und den Biodiversitätszielen.

2.

Der Gesetzesvorschlag widerspricht den formulierten Zielen der EU und dem in der EU verankerten Vorsorgeprinzip. Der Deregulierungsvorschlag kann schon wegen des Verstoßes gegen das Vorsorgeprinzip keinen Bestand haben. Denn die Maßstäbe des Art. 191 AEUV, die in dem Urteil des EuGH C 528/16 (Rdnr. 48, 49) für NGT konkretisiert, und die mit dem neuen Urteil C-688/21 bestätigt wurden, muss die Verordnung zu Grunde legen. Für die Gesetzesnovellierung reicht es daher nicht aus, dass die EFSA zitiert wird mit der Auffassung das Risiko von NGT wäre geringer als bei Transgenese. Das hat die

EFSA auch schon im Rahmen des Verfahrens C- 528/16 behauptet. Seit 2018 ist auch keine Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten bekannt, die diese Annahme der EFSA stützt.

3.

Der Verordnungsentwurf wird zu großen Sicherheitsrisiken und nicht rückholbaren Problemen und Risiken für die Umwelt, die Lebensmittelerzeugung und die Gesundheit führen. Der Verordnungsentwurf nimmt einen Paradigmenwechsel vor: Weg von der bisherigen Prozess- hin zu einer Produktbewertung. Unbeabsichtigte genetische Veränderungen oder aber ungewollte Effekte bei den gewollten Veränderungen sollen nicht mehr geprüft werden, auch damit wird das Vorsorgeprinzip komplett ausgehebelt.

Bei NGT der Kategorie 1 soll keine Risikoprüfung stattfinden. Es wird dafür eine neue Begrifflichkeit in das Regelungssystem eingeführt „conventional-like“. Diese Kategorie ist wissenschaftlich nicht herleitbar und begründbar. Reduktionistisch wird eine bestimmte Anzahl an Nukleotiden als Kriterium bestimmt. Es wird eine bestimmte Zahl von (beabsichtigten) Veränderungen angenommen, ohne zu berücksichtigen, welche Wirkungen diese gentechnischen Veränderungen im System bewirken. Dies betrifft die Ebene des Genoms, der verschiedenen Regelungskreisläufe und Netzwerke, der Physiologie und der Umwelt. Auch mit kleinen Veränderungen können sehr große Wirkungen erzielt werden. Es kommt viel eher auf den Ort der Veränderungen an und das resultierende Muster der genetischen Veränderungen. Die Einstufung als „conventional like“ ist willkürlich, weil die Anwender nicht nachweisen müssen, dass der GVO auch mit konventioneller Züchtung hätte erzeugt werden können.

Für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 soll die Risikoprüfung an ein sogenanntes „Risikoprofil“ angepasst werden. Es gibt keine Legal-Definition des Begriffs „Risikoprofil“. Im Vorschlag handelt es sich im Wesentlichen um eine gewünschte Prognose eines Risikos auf Grundlage der Angaben der Antragsteller. Fragen zum Risiko, die nicht gestellt werden, können auch nicht untersucht werden. Die Umwelt und die biologische Vielfalt wird gefährdet: Unbeabsichtigte (on- und off-target) Effekte, unabsehbare Auswirkungen der NGT in der Umwelt, Kontaminationen wild lebender Arten, unvorhergesehene Veränderungen der Ökosysteme etc.

4.

Den Mitgliedstaaten werden das Mitspracherecht und ihre Souveränität entzogen. Verordnungen müssen grundsätzlich direkt in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Sie haben keine Möglichkeit mehr, selber Maßnahmen, im Falle einer anderen Einschätzung des Risikos, zu erlassen. Denn den Mitgliedstaaten wird auch die Opt-Out Möglichkeit für NGTs entzogen. Sämtliche zukünftige Änderungen der Verordnung soll außerdem allein die Kommission vornehmen können (Delegierte Rechtsakte). Damit wird auch das europäische Parlament entmachtet.

Diese Regelungen sind angesichts der weitreichenden Folgen der Verordnung abzulehnen.

5.

Mitgliedsländer sollen für die Regelungen der Koexistenz verantwortlich sein – ihnen werden aber für einen großen Teil der NGT-Pflanzen jegliche Voraussetzungen dafür entzogen. Damit wird die fehlende Partizipation auf die Spitze getrieben. Bei Kategorie 1 Pflanzen ist lediglich ein Meldeverfahren vorgesehen und die NGT-Kennzeichnung am Saatgutsack. Alle anderen notwendigen und wichtigen Regeln zur Möglichkeit, eine gentechnikfreie Züchtung und Erzeugung sicherzustellen, sollen abgeschafft werden. Dazu gehören: Kennzeichnungspflicht durch die gesamte Wertschöpfungskette, Nachweisverfahren, Rückverfolgbarkeit, Rückholbarkeit, Anbau- und Koexistenzregeln, Standortregister, Haftungsregelungen, Verursacherprinzip sowie das Durchlaufen eines Zulassungsverfahrens, Risikoprüfung- und Bewertung, Nulltoleranz für nicht zugelassene NGTs und Monitoring.

Auch bei der Kategorie 2 Pflanzen sollen diese wichtigen Mindeststandards aufgeweicht bzw. abgeschafft werden. Damit wird es extrem aufwendig und sehr teuer, gentechnikfrei zu bleiben, sowohl konventionell als auch ökologisch. Eigene Lieferketten aufzubauen, scheitert daran, dass alle Schutzmaßnahmen abgeschafft werden sollen und es zwangsläufig zu Kontaminationen kommen würde.

6.

Die Deregulierung wird mit der hypothetischen Behauptungen begründet, dass die potenziellen NGT-Pflanzen nachhaltig seien – dies entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Gerade gewünschte Nachhaltigkeitsziele wie Trockenheitsresistenz von Pflanzen sind nicht mit einfachen gentechnischen Veränderungen möglich. Selbst wenn es jemals gelingen würde, trockenresistentere NGT-Pflanzen zu erzeugen, würden diese bei wechselnden Wetterextremen (z. Bsp. aktuell in Italien) nicht helfen. Die Pestizidreduktion ist durch die bisherigen GVOs nicht eingetreten – im Gegenteil, Beikräuter und Schadinsekten haben schnell Anpassungsmechanismen entwickelt, und sind resistent geworden. Als Folge werden in den GVO-Anbauländern sehr viel mehr Pestizide eingesetzt als vor dem Gentechnik-Anbau. Die gleichen Mechanismen nur mit einer neuen Technik in die Pflanzen einzubauen, wird daran nichts ändern. Vielmehr müssen die Ursachen der Probleme angegangen werden. **Der Begründung für die Deregulierung mit der schnelleren Umsetzung von Nachhaltigkeit fehlt es an einer Tatsachenbasis.**

Das Nachhaltigkeitslabel (gegebenenfalls anstatt einer GVO-Kennzeichnungspflicht) ist abzulehnen, denn **die Prüfung der Nachhaltigkeit ist völlig unzureichend:** Ein isoliertes Merkmal kann nicht als nachhaltig bewertet werden. Eine Nachhaltigkeitsprüfung muss das gesamte System betrachten, in dem der GVO hergestellt, angebaut und verwendet wird. Eine Nachhaltigkeitsbewertung kann sinnvoll sein. Doch eine rationale **Nachhaltigkeitsprüfung setzt ein separates und unabhängiges Prüfsystem anhand wissenschaftlicher und nachprüfbarer Kriterien voraus. Eine Verknüpfung mit der GVO-Zulassung wirft rechtlich mehr Fragen auf, als die Verknüpfung in der Lage wäre zu lösen. Greenwashing darf nicht durch europäische Verordnungen etabliert werden.**

7.

Das Recht auf Wissen und auf selbstbestimmte Erzeugung und Ernährung wird abgeschafft. Alle Beteiligten der Lebensmittelwertschöpfungskette (vom Züchter bis zum Handel) müssen wissen, wie ihre Produkte hergestellt wurden und ob Risikotechnologien eingesetzt wurden. Schließlich übernehmen sie am Markt und gegenüber ihren jeweiligen Kund:innen die Verantwortung für ihre Erzeugnisse. Auch die Wahlfreiheit der Erzeuger- und Bürger:innen, selbstbestimmte und sachkundige Entscheidungen treffen zu können, wird beendet, da es für die meisten NGTs keine Kennzeichnungspflicht, Nachweisverfahren und Rückverfolgbarkeit mehr geben soll.

8.

Die geplante Deregulierung der NGT-Pflanzen führt zum Aus der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Züchtung und Lebensmittelerzeugung in der EU. Ohne Regulierung würden NGT-Pflanzen zukünftig überall intransparent, ungeprüft und unkontrollierbar in die Umwelt und in die Erzeugungskette gelangen. **Züchter:innen, Bäuer:innen, Verarbeitungsunternehmen und der Handel werden nicht mehr sicherstellen können, dass ihre Produkte gentechnikfrei sind.** Das aber verlangen ihre Abnehmer und Kund:innen. Tauchen Kontaminationen auf, werden sie das Vertrauen ihrer Abnehmer und letztendlich ihrer Absatzmärkte verlieren. Die gemeinsame Maschinennutzung wird zum massiven Risiko. Es wird zu Streit unter den landwirtschaftlichen Kolleg:innen auf den Dörfern kommen. Niemand kann sich mehr vor Kontaminationen schützen, da Schutzmöglichkeiten abgeschafft werden.

9.

Der Wettbewerbsvorteil der europäischen Landwirtschaft, gentechnikfrei zu erzeugen, wird verantwortungslos aufgegeben. 100 Prozent des Getreide- und Gemüseanbaus, sowie Obst- und Futtermittelanbau ist aktuell gentechnikfrei. Das ist ein großer Marktvorteil, weil europäische Bäuer:innen die Nachfrage der europäischen und asiatischen Verarbeitungsunternehmen und des Handels befriedigen können. Werden NGTs dereguliert, wird dieser Marktvorteil zerstört. Wer ersetzt die hohen Investitionen der einzelnen Betriebe, die sich diese Märkte aufgebaut haben? Wer ersetzt die großen ökonomischen Schäden, die entstehen werden? Billig erzeugen können Bäuer:innen in anderen Regionen besser. Auch die ökologische Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sowie die „ohne Gentechnik“ erzeugten tierischen Produkte sind zwei boomende Märkte, die unverantwortlich aufgegeben werden.

Das 25%-Ziel Ökolandbau wird aufgegeben. **Betriebe, die umfangreich in diese Wertschöpfungsketten investiert und diese mühsam aufgebaut haben, verlieren ihre Märkte und womöglich ihre Existenz. Ein resilientes Europa aber braucht jeden Betrieb und eine vielfältige Landwirtschaft mit vielen Betrieben.** Ein großer Teil der EU-Bevölkerung will sich GVO-frei ernähren, dies muss gewährleistet bleiben. **Die Kosten für die Trennung der Warenströme müssen von den Verursachern getragen werden. Das Verursacher:innenprinzip ist umzusetzen. An entsprechenden Regelungen fehlt es in der Verordnung.**

10.

NGT-Pflanzen werden zu einer weiteren Patentierungswelle von Pflanzen führen. Schon jetzt sind Patente ein massives Problem für die Züchter:innen, da diese den Zugang zu genetischen Ressourcen verhindern. Die Nutzung vielfältiger pflanzengenetischer Ressourcen, das Züchter:innenprivileg, wird durch Patente ausgehebelt. Auch die Biodiversität und die Vielfalt auf dem Acker wird weiter eingengt und zerstört. Der Nachbau für die Bäuer:innen wird durch Patente verboten.

Das alles ist innovationshemmend und nimmt uns die Möglichkeit, tatsächlich klimawandelangepasungsfähige und nachhaltige Pflanzen zu züchten. Eine Entwicklung, die unbedingt zu stoppen ist. Auch aus diesem Grunde ist die geplante Deregulierung von NGTs zurückzuziehen.

Sehr geehrte Frau Kommissions-Präsidentin,
Sehr geehrte Vizepräsident:innen
Sehr geehrte Kommissar:innen,

um die Wertschöpfungsketten frei von NGTs halten zu können und dem Wunsch der EU-Bevölkerung nach gentechnikfreien Erzeugnissen nachzukommen, müssen alle Wirtschaftsbeteiligten wissen, wo NGTs eingesetzt wurden. Um dies zu ermöglichen hat sich das bestehende europäische Gentechnikrecht bewährt, in dem es für eine verpflichtende Risikoprüfung und ein Zulassungsverfahren sorgt, eine verpflichtende Kennzeichnung und Nachweisverfahren und damit Rückverfolgbarkeit sichert und Rückholbarkeit grundsätzlich ermöglicht. Auch ein Standortregister und Transparenz, verpflichtende Koexistenzregeln, die eine Gentechnikfreiheit sicherstellen, Haftungsregelungen und Monitoring sind wichtige Grundvoraussetzungen.

Wir möchten Sie aus den obigen Gründen eindringlich bitten, dafür zu sorgen, dass alle NGT-Pflanzen weiter nach bestehendem EU-Gentechnikrecht reguliert werden.

Bitte stoppen Sie den geplanten Gesetzesentwurf zu den NGTs.

Wir freuen uns über eine zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Janßen
Bundesgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.